

Historisches Jahrbuch

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft
herausgegeben von

Franz J. Felten
Hans Günter Hockerts
Hans-Michael Körner
Anton Schindling
Heribert Smolinsky

in Verbindung mit

Arnold Angenendt
Laetitia Boehm
Odilo Engels
Rudolf Morsey
Konrad Repgen

LANDESHERRSCHAFT AUF DEM PRÜFSTAND.
GEISTLICHE GERICHTSRECHTE
UND KIRCHLICHE STRAFGEWALT
IM SPÄTEN MITTELALTER*

VON MARTIN KAUFHOLD

Der folgende kleine Beitrag nähert sich dem Thema der spätmittelalterlichen Landesherrschaft in Deutschland nicht aus einer spezifisch landesgeschichtlichen, sondern zunächst aus einer europäischen Perspektive. Die vergleichende Arbeit an dem Verständnis der englischen und der deutschen Geschichte im späteren Mittelalter hat den Verfasser in den letzten Jahren eingehender beschäftigt und die Frage hervorgerufen, wieweit sich einzelne Ergebnisse auf Zustände in anderen Herrschaftsbereichen übertragen ließen.¹ Hier soll es nicht um allgemeine Betrachtungen, sondern um die konkrete Frage nach der Rolle der geistlichen Gerichtsbarkeit und ihrer Instrumente im Prozeß der Formierung der Landesherrschaft im späteren Mittelalter gehen.²

Der englische König sah sich als Herzog der Gascogne am Ende des 13. Jahrhunderts vor das Lehnsericht des französischen Königs zitiert und er weigerte sich, der Ladung zu folgen. Er weigerte sich, weil die Gerichtshoheit des französischen Königs der Ausdruck der politischen Herrschaft und Überordnung des französischen Königs über den Herzog der Gascogne war – und weil der englische König

* Der Beitrag wurde auf der Generalversammlung der Görresversammlung im September 2005 in Aachen in der historischen Sektion vorgetragen. Der Vortragscharakter ist hier weitgehend beibehalten.

¹ Der Verfasser hat in den letzten Jahren an einer vergleichenden Studie über den Wandel der politischen Ordnung in Deutschland, im Reich und an der Kurie zwischen 1198 und 1411 gearbeitet, die unter dem Titel „Die Rhythmen politischer Reform im späten Mittelalter. Institutioneller Wandel in Deutschland, England und an der Kurie im Vergleich“ (Ostfildern 2008) erscheint.

² Vgl. dazu etwa: Winfried Trusen, Auseinandersetzungen um die geistliche Gerichtsbarkeit im Hochstift Würzburg am Ende des Mittelalters, in: Louis Carlen/Friedrich Ebel (Hgg.), Festschrift für Ferdinand Elsener zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1977, 260-268; Andrea Boockmann, Geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit im mittelalterlichen Bistum Schleswig, Neumünster 1967; Othmar Hageneder, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, Graz u. a. 1967; Georg May, Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters. Das Generalgericht zu Erfurt, Leipzig 1956.

als Herzog der Gascogne genau diese Herrschaft nicht anerkennen mochte. Diese Konflikte gehören zur Vorgeschichte des hundertjährigen Krieges und sie waren ein typisches Zeitphänomen um 1300.³ Denn der englische König führte wegen derselben Frage Krieg in Schottland: Die Schotten weigerten sich, sein Gericht anzuerkennen, weil sie damit die Überordnung der englischen über die schottische Krone akzeptiert hätten.⁴ Insofern erlitt der englische König als „Landesherr“ der Gascogne in Frankreich dieselben Pressionen, die er als englischer König auf seine schottischen Nachbarn ausübte. Der Streit um die Gerichtsherrschaft war im Grunde ein Kampf um die politische Hierarchisierung – im Reich hatten es die angehenden Landesherrn im Laufe des 13. Jahrhunderts vermocht, sich durch entsprechende Privilegien von der Möglichkeit der Ladung vor das

³ Zur Zitation Edwards I. (1272–1307) vor das Lehnsgeschicht Philipps IV. (1285–1314) vgl. Michael C. Prestwich, *Edward I*, London 1988, 376–400; zu den Hintergründen Malcom Vale, *The Origins of the Hundred Years War. The Angevin Legacy 1250–1340*, Oxford 1996, 175–200; vgl. auch Michael C. Prestwich, *Plantagenet England 1225–1360*, Oxford 2004, 298–303; zur Herrschaft Edwards I. vgl. neben dem genannten Prestwich auch ders., *The Three Edwards. War and state in England 1272–1377*, 2. Aufl. London 2003; ders., *English politics in the thirteenth century*, Basingstoke 1990; ders., *Edward I* (wie oben); zur englischen und französischen Geschichte des 13. Jahrhunderts und zu den Spannungen vgl. auch die Beiträge in: David Abulafia (Hg.), *The New Cambridge Medieval History*, Bd. 5: c. 1198–1300, Cambridge 1999; zu den Stationen des Verhältnisses der englischen und französischen Könige seit der normannischen Eroberung Englands vgl. auch: Klaus van Eickels, *Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt. Die englisch-französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter*, Stuttgart 2002; vgl. zur Politik Philipps IV. von Frankreich: Dominique Poirel, *Philippe Le Bel*, Paris 1999; Joachim Ehlers, *Geschichte Frankreichs im Mittelalter*, Stuttgart u. a. 1987, 169–197; Joseph Reese Strayer, *The reign of Philip the Fair*, Princeton N. J. 1980; Jean Favier, *Philippe Le Bel*, Paris 1980.

⁴ Zum englisch-schottischen Verhältnis dieser Jahre, das durch die Allianz der Schotten mit dem König von Frankreich (der sogenannten „Auld Alliance“) noch eine Verschärfung erfuhr, vgl. etwa Alan Young, *The Comyns and the Anglo-Scottish relations (1286–1314)*, in: Michael C. Prestwich u. a. (Hgg.), *Thirteenth century England*, Bd. 7, Woodbridge 1999, 207–222; ders., *The North and Anglo-Scottish relations in the thirteenth century*, in: John C. Appleby/Paul Dalton/Keith J. Stringer (Hgg.), *Government, Religion and Society in Northern England, 1000–1700*, Stroud 1997; Raymond C. P. Paterson, *For the lion. A history of the Scottish wars of independence 1296–1357*, Edinburgh 1996; Geoffrey W. S. Barrow, *Robert Bruce and the community of the realm of Scotland*, 2. Aufl. Edinburgh 1976; Michael C. Prestwich, *The English Campaign in Scotland in 1296, and the surrender of John Balliol. Some supporting Evidence*, in: *Bulletin of the Institute of Historical Research* 49 (1976) 135ff.; ders., *Colonial Scotland. The English in Scotland under Edward I*, in: Roger A. Mason, *Scotland and England 1286–1815*, Edinburgh 1987, 6–17; ders., *England and Scotland during the wars of Independence*, in: Michael E. Jones/Malcolm Graham Alan Vale (Hgg.), *England and her Neighbours, 1066–1453. Essays in honour of Pierre Chaplais*, London 1989, 181–197; Alexander Grant, *Independence and nationhood. Scotland 1306–1469*, London 1984.

königliche Gericht zu befreien.⁵ Die Schwächung des königlichen Gerichts durch die Privilegien „de non appellando“ und „de non evocando“ ist ein sichtbarer Ausdruck der begrenzten Machtbefugnisse des römisch-deutschen Königs im späten Mittelalter.⁶ Aber natürlich machte das Zeitphänomen der Konflikte um die spätmittelalterliche Gerichtsherrschaft – die eigentlich solche um die herrschaftliche Integration der widerstreitenden Gruppen in die Amtsgewalt des Gerichtsherrn waren – vor den Akteuren im Reich nicht halt. Umtriebige Juristen, die den Herrschaftsausbau auf den verschiedenen Stufen und Schauplätzen der beginnenden europäischen Staatlichkeit begleiteten, gab es auch im Reich. Diese Personengruppe ist intensiver erforscht worden, und ihre Tätigkeit als Räte verschiedener Landesherren ist ein ergiebiges Arbeitsfeld landesgeschichtlicher Forschung.⁷ Diese gelehrten juristischen Räte führten auf der Ebene des Landes jene Kämpfe um die Gerichtsherrschaft ihrer Herren, die die westeuropäischen Könige gegen ihre mächtigen Vasallen führten – oder gegen diejenigen, die sie zu ihren Vasallen machen wollten.

Allerdings soll es ja hier nicht allein um die Probleme weltlicher Herrschaftsträger gehen, vielmehr soll die Kirche in die Betrachtung

⁵ Vgl. etwa Karl Kroeschell, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1: Bis 1250, 7. Aufl. Opladen 1980, 279-299, und Dietmar Willoweit, *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands*, 3. Aufl. München 1997, 67-86.

⁶ Vgl. etwa Ulrich Eisenhardt, *Die kaiserlichen Privilegia de non appellando*, Köln/Wien 1980; ders., *Die Rechtswirkungen der in der Goldenen Bulle genannten privilegia de non evocando et de non appellando*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 86 (1969) 75-97.

⁷ Vgl. etwa Jürgen Geiß, *Netzwerke spätmittelalterlicher Rechtsgelehrter im Ostseeraum. Beobachtungen zur Büchersammlung des Greifswalder Juristen Johannes Meilof*, in: *Baltische Studien* 91 (2005) 61-78; Robert Gramsch, *Erfurter Juristen im Spätmittelalter. Die Karrieremuster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite des 14. und 15. Jahrhunderts*, Leiden u. a. 2003; Peter Moraw, *Über gelehrte Juristen im Spätmittelalter*, in: Jürgen Petersohn (Hg.), *Mediaevalia Augiensia. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters*, Stuttgart 2001, 125-147; Jürg Schmutz, *Juristen für das Reich. Die deutschen Rechtsstudenten in Bologna 1265-1425*, Basel 2000; Hartmut Boockmann, *Gelehrte Juristen im spätmittelalterlichen Nürnberg*, in: ders. u. a. (Hgg.), *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*, Bd. 1: Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1994 bis 1995, Göttingen 1998, 199-214 (vgl. auch die anderen Beiträge in diesem wichtigen Band); Ingrid Männl, *Die gelehrten Juristen in den deutschen Territorien im späten Mittelalter*, Gießen 1987; Roman Schnur (Hg.), *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, Berlin 1986; ferner Helmuth G. Walther, *Die Macht der Gelehrsamkeit. Über die Meßbarkeit des Einflusses politischer Theorien gelehrter Juristen des Spätmittelalters*, in: Joseph P. Canning/Otto Gerhard Oexle (Hgg.), *Political thought and the realities of power in the middle ages. Politisches Denken und die Wirklichkeit der Macht im späten Mittelalter*, Göttingen 1998, 241-267; Ulrich Meier, *Mensch und Bürger. Die Stadt im Denken spätmittelalterlicher Theologen, Philosophen und Juristen*, München 1994.

einbezogen werden. Und damit eröffnet sich ein erheblich weiteres Themenfeld. Denn einmal kann die Kirche dadurch in die Betrachtungen einbezogen werden, daß man die geistliche Landesherrschaft in den Blick nimmt – im späten Mittelalter eine nicht zu vernachlässigende Größe, immerhin waren mehr als die Hälfte der Reichsfürsten geistliche Herren –, wenn auch ihr Anteil an der Flächenherrschaft mit einem Sechstel oder einem Siebtel der Gesamtfläche geringer zu Buche schlug. Und zum anderen kann die Kirche dadurch in die Überlegungen einbezogen werden, daß der besondere Rechtsstatus der Geistlichkeit, das „privilegium fori“, das den Klerus vor dem Zugriff der weltlichen Strafgerichtsbarkeit schützte, den Männern der Kirche einen Sonderstatus einräumte, der im Zuge der Herrschaftsintensivierung des späteren Mittelalters fragwürdig wurde.⁸

Der Kampf um die Aufrechterhaltung bzw. um die Aufhebung des besonderen geistlichen Gerichtsstatus begleitete die Bemühungen weltlicher Herrschaftsträger um eine Durchsetzung ihrer Herrschaft seit dem 12. Jahrhundert. Diese Konflikte waren also ihrer Natur nach keine spezifisch spätmittelalterlichen Erscheinungen. Sie waren allerdings eine typische Begleiterscheinung einer fortgeschrittenen Herrschaftskonzeption, die wir vereinfacht, und durchaus nicht originell, als einen allmählichen Übergang von einer Herrschaft über einzelne Personengruppen – mit jeweiligen Sonderrechten – zu einer Gebietsherrschaft beschreiben können.⁹ In einer solchen, vornehm-

⁸ Zur geistlichen Landesherrschaft vgl., neben der alten, aber noch immer hilfreichen Darstellung von Albert Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands*, Bd. V/1, 9. Aufl. Berlin 1958, 66-129; Johannes Merz, *Bistümer und weltliche Herrschaftsbildung im Süden und Westen des Reiches*, in: *Historisches Jahrbuch* 126 (2006) 65-89; Michael Scholz, *Geistliche Landesherrschaft zwischen Kurbrandenburg und Kursachsen. Das Erzbistum Magdeburg vom 14. bis zum 16. Jahrhundert*, in: Jörg Rogge (Hg.), *Hochadelige Herrschaft im Mitteldeutschen Raum (1200–1600). Formen – Legitimation – Repräsentation*, Stuttgart 2003, 443-464; Karl Heinemeyer, *Geistliche und weltliche Kräfte im Ringen um den Aufbau der Landesherrschaft in Hessen*, in: Ingrid Baumgärtner/Winfried Schich (Hgg.), *Nordhessen im Mittelalter. Probleme von Identität und überregionaler Integration*, Marburg 2001, 53-77; Johannes Merz, *Fürst und Herrschaft. Der Herzog von Franken und seine Nachbarn 1470-1519*, München 2000. Zum „privilegium fori“ vgl. etwa Bernhard Diestelkamp, *Das privilegium fori des Klerus im Gericht des Deutschen Königs während des 13. Jahrhunderts*, in: Karl Kroeschell (Hg.), *Festschrift für Hans Thieme zu seinem 80. Geburtstag*, Sigmaringen 1986, 109-125; Hans Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche*, 5. Aufl. Köln/Wien 1972, 72, 394, 493.

⁹ Vgl. hierzu etwa Giorgio Chittolini/Dietmar Willoweit (Hgg.), *Statuten, Städte und Territorien zwischen Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland*, Berlin 1992; vgl. zum Hintergrund auch Armin Wolf, *Gesetzgebung in Europa 1100–1500. Zur Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten*, 2. Aufl. München 1996. Angesichts der Fülle der Literatur, die es kaum erlaubt, einen Überblick über die verschiedenen landesgeschichtlichen Entwicklungen zu wahren, sind die zwei älteren

lich territorial definierten Herrschaft blieben zwar einzelne Sonderrechte noch lange erhalten, sie wurden aber gegenüber dem hierarchischen Anspruch des Gerichtsherrn – sei er der König (in England oder Frankreich), sei er der Landesherr (im Reich) oder sei er der Herr einer Stadt – zunehmend abgeschwächt.

In dieser etwas modellhaften Vereinfachung erscheint der Kampf um die geistlichen Gerichtsrechte in den weltlichen Territorien des Reiches als Teil eines größeren europäischen Vorgangs, in dem die Aufgaben und Grenzen früher staatlicher Gewalt ausbalanciert wurden.

Im Jahr 1300 war durch den französischen König Philipp den Schönen ein schon länger schwelender Konflikt mit dem Papst Bonifaz VIII. neu entfacht worden, weil dieser den Bischof des kleinen Bistums Pamiers vor sein königliches Gericht gestellt hatte.¹⁰ Der Bischof, Bernard Saisset, war ein temperamentvoller Mann, und er hatte sich ungünstig über Philipps Politik geäußert. Philipp reagierte entschieden, ließ den Bischof in Haft nehmen – womit er das „privilegium fori“ dieses Prälaten verletzte – und eröffnete damit den letzten Akt in seinem Kampf mit dem Papst. In diesem Kampf ging es im wesentlichen um die Abgrenzung der Kompetenzen des universal agierenden Papsttums vom Zuständigkeitsbereich des Königs von Frankreich. Bekanntermaßen setzte sich der französische König 1303 mit brutaler Entschlossenheit durch.¹¹ Im Reich indes wurden solche

Bände von Hans Patze noch immer hilfreich: ders. (Hg.), *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, 2 Bde., Sigmaringen 1970.

¹⁰ Der dramatische Konflikt zwischen Bonifaz VIII. und dem französischen König Philipp IV. hat zahlreiche Darstellungen gefunden. Die wesentlichen Quellen sind ediert in: Pierre Dupuy, *Histoire du différend d'entre le Pape Boniface VIII et Philippes le Bel roy de France*, Paris 1655. Die klassische Darstellung stammt von Georges Digard, *Philippe le Bel et le Saint Siège*, 2 Bde., Paris 1936; eine ausführliche Würdigung auch bei Johannes Haller, *Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit*, Bd. 5, 2. Aufl. Stuttgart 1953, 105-217; vgl. auch oben Anm. 3 die Literatur zu Philipp IV., ferner Agostino Paravicini Bagliani, *Boniface VIII. Un pape hérétique?*, Paris 2003, 139-151, 299-391; für eine knappere Skizze des Geschehens mit den Auswirkungen auf die politische Theorie vgl. Jürgen Miethke, *De potestate papae*. Die päpstliche Amtskompetenz im Widerstreit der politischen Theorie von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham, Tübingen 2000, 68-82; vgl. zu Bernard Saisset auch Jean Marie Vidal, *Histoire des évêques de Pamiers*, Bd. 1: Bernard Saisset (1232-1311), Toulouse 1926.

¹¹ Vgl. neben der Literatur in der vorangehenden Anm. auch Kaspar Elm, *Das Attentat von Anagni. Der Überfall auf Papst Bonifaz VIII. am 7. September 1303*, in: Alexander Demandt (Hg.), *Das Attentat in der Geschichte*, Köln u. a. 1996, 91-105; ferner Martin Kaufhold, *7. September 1303: Das Attentat von Anagni*, in: ders., *Wendepunkte des Mittelalters. Von der Kaiserkrönung Karls des Großen bis zur Entdeckung Amerikas*, Ostfildern 2004, 144-151.

Kämpfe auf einer abgestuften Herrschaftsebene geführt, aber sie waren ihrer Natur nach vergleichbar.

Haben wir also mit dem Streit um die Gerichtsrechte ein Phänomen in den Blick genommen, das zwar nur einen Aspekt der Landesherrschaft erfaßt, dafür aber einen zentralen Aspekt – gleichsam einen Indikator staatlicher Hierarchisierungserfolge –, der zudem noch eine europäische Verbreitung erkennen läßt, dann sollten wir eigentlich in der Lage sein, ein paar grundsätzliche Betrachtungen zu formulieren. Wenn wir zudem einen Zugang zu dem Thema wählen, der hinreichend dramatisch gewesen wäre, um die Gemüter der Zeitgenossen entsprechend aufzuwühlen und die Konflikte zu befeuern, dann ließen sich zeitgenössische juristische Stimmen erwarten, die sich in sachlicher Manier mit der Konfliktmaterie befaßten und deren Analysen uns auf diese Weise einige Erkenntnisse über die Anfangsschwierigkeiten landesherrlicher Politik erlauben.

Die Materie, um die es im folgenden gehen soll, ist eine eigentümliche Mischung aus beugender und strafender Maßnahme: das sogenannte Interdikt.¹² Das Interdikt eignet sich dazu, als Leitphänomen im Zusammenhang der entstehenden Gebiets Herrschaft in den Territorien des Reiches zu dienen, denn auch das Interdikt war eine Maßnahme, die in der Fläche wirkte. Es suspendierte die Spendung der Sakramente in einem bestimmten Gebiet, einer Stadt, einem Fürstentum, einem Königreich. Es wurde verhängt, um einem Missetäter die Unterstützung seiner Mitbürger oder seiner Untertanen zu entziehen. Dazu bestrafte man diese Mitbürger oder Untertanen für eine Tat, die sie nicht selber begangen hatten.¹³ Wenn etwa die christli-

¹² Zum Interdikt vgl. jetzt vor allem Peter D. Clarke, *The Interdict in the Thirteenth Century. A Question of Collective Guilt*, Oxford 2007; vgl. auch ders., *The records of the papal penitentiary as a source for the ecclesiastical interdict*, in: Andreas Meyer u. a. (Hgg.), *Päpste, Pilger, Pönitentiarie. Festschrift für Ludwig Schmutge zum 65. Geburtstag*, Tübingen 2004, 411-433; ders., *A Question of Collective Guilt. Popes, Canonists and the Interdict c. 1140 – c. 1250*, in: *Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 85 (1999) 104-146; Martin Kaufhold, *Gladius Spiritualis. Das päpstliche Interdikt über Deutschland in der Regierungszeit Ludwigs des Bayern (1324–1347)*, Heidelberg 1994 (mit einer historischen Einleitung zur Entstehung des Interdikts, ebd. 6-27); Richard C. Trexler, *The spiritual power. Republican Florence under interdict*, Leiden 1974. Das Interdikt hatte bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts verschiedene Untersuchungen in Deutschland angeregt: Hans Dix, *Das Interdikt im Ostelbischen Deutschland*, Diss. Marburg 1913; Karl Anker, *Bann und Interdikt im 14. und 15. Jahrhundert als Voraussetzung der Reformation*, Diss. Tübingen 1919; Alban Haas, *Das Interdikt nach geltendem Recht mit einem geschichtlichen Überblick*, Bonn 1929.

¹³ Bei Konflikten mit Königen, Fürsten oder Herren belegten die Päpste, Erzbischöfe oder Bischöfe seit dem späteren 13. Jahrhundert den Verantwortlichen mit der Exkommunikation und seinen Herrschaftsbereich mit dem Interdikt. Für dieses Vorgehen wurde eine Formulierung zum Standard, die Clemens IV. in einer Bannbulle

chen Untertanen des bayerischen Herzogs oder die Bürger der Städte Augsburg, Nürnberg oder Lübeck keine Kommunion empfangen konnten, nicht zur Beichte zugelassen wurden oder wenn ihnen ihr Priester ein kirchliches Begräbnis in feierlicher Form verweigerte, dann wurden sie in ihrer christlichen Lebensführung empfindlich eingeschränkt. Das erweckte ihren Unmut, und der Unmut setzte den Übeltäter unter Druck.¹⁴ Dieser Druck sollte ihn zum Ausgleich mit dem geistlichen Gerichtsherrn oder vor dem Gericht des geistlichen Gerichtsherrn bewegen. Dies ist die eher politische Interpretation der Maßnahme. In den Augen der zeitgenössischen kirchlichen Juristen wurde der Druck auf den mächtigen Übeltäter dadurch erzeugt, daß der seelische Notstand der Gläubigen, der durch das Aussetzen der Sakramente befördert wurde, die Verantwortung des Herrn für seine Untertanen herausforderte. Ein christlicher Landesherr sollte es nicht zulassen, daß seine Untertanen längere Zeit unter dem Interdikt leben mußten.¹⁵

Die Praxis kannte freilich Interdikte von längerer Dauer. So lebten die Augsburger zwischen 1416 und 1419 während eines Streits um das Bistum mehrere Jahre unter dem Interdikt. Lübeck stand sogar von 1298 bis 1317 unter einem Interdikt.¹⁶ Wenn man zudem an den

vom September 1266 gegen die deutschen Fürsten, die Konradins Wahl unterstützt hatten, gebraucht hatte: „nos in omnes et singulos cuiuscunque conditionis et status existant, cuiuscunque sint gradus, ordinis sive sexus [...] excommunicacionis sententiam promulgamus [...] terras eorum ecclesiastico subicimus interdicto“; Helmut Baerwald (Hg.), Das Baumgartenberger Formelbuch. Eine Quelle zur Geschichte des 13. Jahrhunderts, vornehmlich der Zeiten Rudolfs von Habsburg, Wien 1866, 203. Vgl. zur allmählichen Präzisierung der Interdiktbestimmungen Kaufhold, *Gladius Spiritualis* (wie Anm. 12) 10-19.

¹⁴ Vgl. dazu die Beispiele in der in Anm. 12 genannten Literatur. Für ein frühes Beispiel des großflächigen Einsatzes des Interdiktes vgl. auch das Interdikt Innozenz III. über England 1208–1214, das der Papst infolge der Weigerung Johanns Ohneland, Stephen Langton als Erzbischof von Canterbury zu akzeptieren, verhängte; Christopher R. Cheney, A recent view of the General Interdict on England, 1208–1214, in: *Studies in church history* 3 (1966) 159-168; ders., King John's Reaction to the interdict in England, in: *Transactions of the Royal Historical Society* 431 (1949) 129-150; ders., King John and the papal Interdict, in: *Bulletin of the John Rylands Library* 31 (1948) 3-25; diese Beiträge jetzt auch in: ders., *The Papacy and England 12th – 14th century. Historical and legal studies*, London 1982.

¹⁵ Vgl. dazu auch Kaufhold, *Gladius Spiritualis* (wie Anm. 12) 13-15.

¹⁶ Zu Augsburg vgl. die Chronik des Burkard Zink, 1368–1468, hg. v. Carl Hegel, Leipzig 1866, 60, 76f., 82ff. (Verhängung von Exkommunikation und Interdikt, Wirkung des Interdikts, Aufhebung); *Monumenta Boica*, Bd. 34, München 1844, Nr. 108f. (päpstliche Absolution am 3. Dezember 1418, vgl. dazu aber auch den Bericht des Burkard Zink, wie oben, 82ff.). Den Hintergrund bildete ein Streit um das Bistum zwischen Anselm von Neningen und Friedrich von Grafeneck; vgl. dazu Anton Uhl, Peter von Schaumberg, Kardinal und Bischof von Augsburg 1424–1469. Ein Beitrag zur Geschichte des Reiches, Schwabens und Augsburgs im 15. Jahrhun-

bekannteren Fall des Interdikts im Kampf Ludwigs des Bayern mit der Kurie zwischen 1324 und 1347 denkt, das zumindest 14 Jahre (bis 1338) auf vielen deutschen Territorien und Städten lastete¹⁷, dann läßt sich erkennen, daß eine Interdiktdauer von mehr als zehn Jahren durchaus denkbar war. Dies galt etwa in Lübeck. Versetzt man sich in die Situation eines frommen Lübecker Kaufmannes, der seine Geschäfte in einem jungen Alter zu Beginn des 14. Jahrhunderts aufnahm – in einer Zeit, in der man den Handel bereits vornehmlich aus dem Kontor heraus betrieb, – und der um 1348 vielleicht eines normalen Todes, vielleicht auch an der Pest, starb, dann blickt man auf ein christliches Leben, das bis auf wenige Jahre weitgehend unter den Beschränkungen des Interdikts gestanden hatte. Der berühmte italienische Kirchenjurist Johannes Andreae, der selber 1348 starb, berichtete von Menschen, die 30 oder 40 Jahre unter dem Interdikt gelebt und die so in ihrem Erwachsenenleben niemals eine reguläre Messe gehört hätten. Als das Interdikt schließlich aufgehoben wurde, wußten diese Menschen mit den zelebrierenden Priestern nichts anzufangen.¹⁸

Die Kurie war sich solcher Gefahren durchaus bewußt, und Bonifaz VIII. hatte um 1300 in seiner Dekretale „Alma mater“ eine Präzisierung der Verbote in Zeiten des Interdikts vorgenommen, die etwa die Feier von Gottesdiensten an den vier Hochfesten (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Mariae Himmelfahrt) zuließ.¹⁹ Aber in der Realität des späten Mittelalters sorgten die Vorschriften bezüglich des In-

dert, Diss. München 1940; vgl. auch Friedrich Zoepfl, *Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter*, München/Augsburg 1955, 360-372. Tatsächlich war die Lage in Augsburg etwas unübersichtlich und wurde noch dadurch erheblich verschärft, daß zur selben Zeit das Konstanzer Konzil tagte und die Spitze der Kirche neu ordnete. Aus den zitierten Passagen bei Burkard Zink geht indessen hervor, daß das Interdikt längere Zeit auf Augsburg lag („Die pfaffen hörten auf zu singen“, ebd. 76f.); in Lübeck ging es um einen Konflikt zwischen dem Bischof und den Bürgern, vgl. dazu Jürgen Reetz, *Bistum und Stadt Lübeck um 1300. Die Streitigkeiten und Prozesse unter Burkhard von Serkem, Bischof 1276–1317*, Lübeck 1955; die entscheidenden Dokumente in: *Codex diplomaticus Lubecensis*, Abt. I: *Urkundenbuch der Stadt Lübeck*, Bde. 1-2/1, Lübeck 1843/58, z. B. Nr. 237f.; *Codex diplomaticus Lubecensis*, Abt. II: *Urkundenbuch des Bistums Lübeck*, hg. v. Wilhelm Leverkus, Bd. 1, Oldenburg 1856, z. B. Nr. 359f., 363, 371-375, 377, 429.

¹⁷ Vgl. dazu Kaufhold, *Gladius Spiritualis* (wie Anm. 12).

¹⁸ Vgl. ebd. 17.

¹⁹ VI. 5. 11. cap. 24: „In festivitibus vero Natalis Domini, Paschae, ac Pentecostes et Assumptionis Virginis gloriosae campanae pulsantur, et ianuis apertis alta voce divina officia solenniter celebrentur, excommunicatis prorsus exclusis, sed interdictis admissis“.

terdikts immer wieder für Verwirrung. Und so galt in vielen Fällen, daß das Verbot vorherrschte.²⁰

Man ist angesichts so langer Interdikte versucht, eine allmähliche Abnutzung dieser therapeutischen Strafmaßnahme anzunehmen, einen Gewöhnungseffekt, der der Verweigerung der Sakramente mit der Zeit ihren Schrecken nahm. Diese Abnutzung mochte dadurch befördert werden, daß es den vielen miteinander konkurrierenden Seelsorgern in der mittelalterlichen Stadt sehr schwer gefallen sein dürfte, den Gläubigen die Sakramente und das kirchliche Zeremoniell über lange Zeit vorzuenthalten. Immerhin waren etwa die Franziskaner oder die Dominikaner auf die Zuwendungen der Bürger angewiesen, um ihre Konvente aufrecht erhalten zu können. Und es gibt aus der Zeit länger andauernder Interdikte immer auch Nachrichten von großer wirtschaftlicher Not solcher Kongregationen, die das Interdikt strikt beachteten. Diese mißliche Situation mochte manchen Konvent dazu bewogen haben, die Feier der Gottesdienste beizeiten wieder aufzunehmen.²¹ Und doch führt diese „common sense“-Erwartung häufig in die Irre. Es ist erstaunlich, welche Konsequenzen die Verhängung des Interdikts für die Zeitgenossen des 14. und 15. Jahrhunderts noch nach sich ziehen konnte.²²

Und gerade dadurch wird das Interdikt zu einem Indikator für die Durchsetzung landesherrlicher Gewalt. Denn ein weltlicher Landesherr mochte die Verhängung eines Interdikts über sein Territorium als eine unzulässige Belastung für seine Untertanen ansehen. Wenn wir etwa Rudolf IV. als Maßstab nehmen, der von 1353 bis 1365 Herzog von Österreich war und dem die Mattseer Annalen den Ausspruch in den Mund legen: „In meinem Land will ich Papst, Erzbischof, Bischof, Archidiakon und Dekan sein“, dann läßt sich erahnen, daß die Verhängung des Interdikts bei einem solchen Landesherrn auf Widerstand gestoßen sein könnte – wenn er den Grund für

²⁰ Im Zweifel galt das Verbot: so etwa Johannes Calderini in einem Traktat zum Interdikt: „cum non sit expresse permissum, remanet prohibitio“; *Tractatus universi iuris*, Bd. 14, Venedig 1584, fol. 325^{RA}.

²¹ Vgl. etwa die Beispiele in: Kaufhold, *Gladius Spiritualis* (wie Anm. 12) 143-147.

²² Die Wirkung des Interdikts hing dabei von den Konstellationen und von der Akzeptanz ab, aber die Zeitgenossen waren mitunter bereit, die Auflagen mit erstaunlicher Demut zu tragen; vgl. Kaufhold, *Gladius Spiritualis* (wie Anm. 12) 248-263 zu der individuellen Dimension des Kirchenbanns. Auch im 15. Jahrhundert konnte das Interdikt das Leben der Betroffenen noch erheblich erschweren, wenn es etwa ihren Gegnern nützlich war; vgl. die Auswirkungen des oben genannten Interdikts über Augsburg: „Item der bischoff Nenninger tat die stat in den bann und den bann hielten die Bair gar streng und wolten nichts herein laßen, und wer von Augspurg gen Bairn kam, dem wolt niemand weder zu eßen noch zu trinken geben, und auch in hertzog Ludwigs land ze Lauingen, zu Höchstett und in vil dörfern umb die stat“; Burkard Zink (wie Anm. 16) 77.

eine solche Maßnahme nicht für ausreichend hielt.²³ Und das Interdikt wurde im späteren Mittelalter zunehmend wegen vergleichbarer Bagatellvergehen verhängt; so war es eine häufig genutzte Sanktion gegen säumige Schuldner.²⁴ Daß aber eine ganze Stadt unter ein Interdikt gestellt wurde, nur weil der Bischof und der Vogt des Herzogs sich über die Zahlung einer alten Schuld nicht verständigen konnten, das mußte einem verantwortungsbewußten Landesherrn widerstreben. Da das Interdikt auch vom geistlichen Gericht gegen diejenigen verhängt wurde, die die Vorladungen und die Urteile des Gerichts mißachteten, ermöglicht seine Untersuchung auch den Rückbezug auf den Konflikt um die geistliche Gerichtsbarkeit, von dem wir ausgegangen waren.²⁵

Konflikte um das Interdikt und solche um die geistliche Gerichtsbarkeit hingen oft zusammen. Am Niederrhein, wo eine eher kleinteilige und komplexe Herrschaftsbildung für schwierige landesherrliche Konstellationen sorgte, sah sich der Erzbischof von Köln im Laufe des 14. Jahrhunderts mit den Ambitionen der Grafen von Jülich, von Berg und von der Mark konfrontiert. Die Grafenhäuser waren in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in der Offensive.²⁶ Die Grafen von der Mark hatten es zudem vermocht, einigen Einfluß auf die Besetzung des Kölner Erzbischofsstuhls auszuüben. Auf diese Weise wurde schließlich ein Mitglied der Familie, Engelbert von der Mark, 1364 Kölner Erzbischof.²⁷ Doch Engelbert war schon alt und

²³ „Egomet volo esse papa, archiepiscopus, episcopus, archidiaconus, decanus in mea terra“; *Annales Matseenses*, in: *Monumenta Germaniae Historica Scriptores IX*, hg. v. Georg Heinrich Pertz u. a., Hannover 1851, 823-837, hier 832. Zu Rudolf IV. vgl. etwa Wilhelm Baum, Rudolf IV. der Stifter. Seine Welt und seine Zeit, Graz 1996; Karl Brunner, Rudolf IV. der Stifter. Individuum und Tradition, in: *Österreich in Geschichte und Literatur 18* (1974) 8-18; Ursula Begrich, Die fürstliche „Majestät“ Herzog Rudolfs IV. von Österreich. Ein Beitrag zur Geschichte der fürstlichen Herrschaftszeichen im späten Mittelalter, Wien 1965.

²⁴ Vgl. dazu etwa Julius Hashagen, Geistliche Gerichtsbarkeit im späteren Mittelalter, in: *Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 37* (1916) 205-292, hier 216; May (wie Anm. 2) 218.

²⁵ Vgl. zum Einsatz des Interdikts gegen Beklagte, die Ladungen oder Urteile des geistlichen Gerichts mißachteten (Kontumaz), oder gegen diejenigen, die deren Vollstreckung behinderten, vgl. etwa Hashagen (wie Anm. 24) 272 und 276.

²⁶ Vgl. etwa Wilhelm Janssen, Kleve, Mark, Jülich, Berg, Ravensburg 1400-1600, in: *Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich, Kleve, Berg*, 3. Aufl. Kleve 1985, 17-40; vgl. auch Jürgen Klosterhuis, Köln-Mark und Sankt Pankratius. Die politischen Beziehungen zwischen den Kölner Erzbischöfen und den Grafen von der Mark aus sakraler Sicht, in: Ferdinand Seibt u. a. (Hgg.), *Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet. Katalog zur Ausstellung im Ruhrland Museum Essen*, 26. September 1990 bis 6. Januar 1991, 2 Bde., Essen 1990, hier Bd. 1, 44-50.

²⁷ Vgl. Wilhelm Janssen, *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter*, Bd. 7: 1362-1370, Bonn 1982, Nr. 119; ders., Engelbert von der Mark (um 1304/05-1368). 1345-1364 Bischof von Lüttich. 1364-1366/68 Erzbischof von Köln, in: *Er-*

nicht mehr sehr gesund, und so bewegte ihn das Domkapitel 1366 dazu, den Trierer Erzbischof Kuno von Falkenstein als Administrator zu Hilfe zu rufen.²⁸ Die Urkunde, mit der Kuno sich an Weihnachten 1366 dazu verpflichtete, die Position des Erzbischofs wieder zu stärken, enthielt Regelungen zur Erleichterung der Lage des Klerus im Falle von Interdiktsverhängungen und außerdem eine Absichtserklärung dahingehend, daß der Administrator die geistliche Gerichtsbarkeit des Kölner Erzbischofs in der Stadt und in der Diözese erhalten und verteidigen bzw. zurückgewinnen wolle.²⁹ Das erschien aus der Sicht des Erzbistums nötig. Die weltlichen Konkurrenten um die Landesherrschaft hatten die Amtleute des Erzbischofs in manchen Fällen stark unter Druck gesetzt.

Der Kampf um die geistliche Gerichtsbarkeit und um das Interdikt eignet sich in besonderer Weise als Indikator für die Durchsetzung der Landesherrschaft eines weltlichen Herrn über die Geistlichkeit seines Territoriums, aber er eignet sich auch als Gradmesser für die Bindekraft der geistlichen Autorität in geistlichen Territorien – wenn der Landes- und Gerichtsherr durch den ausgedehnten Gebrauch des Interdikts aus profanen Anlässen die Grenzen seiner Autorität erproben konnte. Wenn man die geistliche Gerichtsbarkeit und das Interdikt solchermaßen als einen Indikator der landesherrschaftlichen Gewalt versteht, dann wird der Kampf um Interdikt und Gerichtsbarkeit zu einem Kampf um die landesherrliche Macht. Etwas zugespitzt, könnte man die entsprechenden Konfliktverläufe zu einem Paradigma landesherrlicher Hierarchienbildung erklären. Doch ist an dieser Stelle Vorsicht angebracht. Die vielfältigen Realitäten, die den Ge-

win Gatz (Hg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. Ein biographisches Lexikon*, Bd. 1: 1198–1448, Berlin 2001, 282f.; ders., *Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515*, Bd. 1, Köln 1995, 227–242.

²⁸ Vgl. *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter*, hg. v. Friedrich Wilhelm Oediger u. a., Bd. 7: 1362–1370, bearb. v. Wilhelm Janssen, Düsseldorf 1982, Nr. 544f., 547; vgl. dazu Janssen, *Erzbistum Köln* (wie Anm. 27) 236. Zu Kuno von Falkenstein vgl. Hans-Joachim Jacobs, *Kuno von Falkenstein. Persönlichkeit und Abbild*, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 49 (1997) 25–43.

²⁹ Vgl. Theodor Joseph Lacomblet (Hg.), *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins*, Bd. 3: 1301–1400, Essen 1853, 570, Nr. 672: „Item quod interdictorium ecclesiasticorum et cessationum a divinis, que infra predictum dyocesis Coloniensem observari absque culpa clericorum et aliarum incolarum locorum in quibus observantur contingerit, relaxationes per sigilli forum curie Coloniensis absque exactatione et gravamine dictorum clericorum inculpabilium fieri faciemus“; „Item quod iurisdictionem ecclesiasticam dicte ecclesie Coloniensis in civitate et dyocesi Coloniensi, ac in terris sive districtibus quorumcunque dominorum temporarium et etiam eiusdem ecclesie Coloniensis, per quoscunque nostros officiatos tenendis conservabimus et defendemus, ac recuperabimus iuxta posse.“

genstand der Landesgeschichte bilden, zeigen uns die Grenzen der Verallgemeinerung deutlich auf.

Von jeglichem Modell sind wir weit entfernt. Und mehr noch, auch die Zeitgenossen liefern keine Anhaltspunkte – trotz erheblicher Probleme. Werfen wir einen Blick in das eingangs schon einmal benannte Lübeck, wo zwischen 1298 und 1317 der Bischof und der Rat der Stadt erbittert um die geistliche Gerichtsbarkeit, näherhin um Kompetenzen des bischöflichen Sendgerichts, und um Besitzgrenzen stritten.³⁰ Es waren klassische Themen der Landesherrschaft, wenn auch in diesem Fall der Bischof der Stadt nicht gegen einen Landesherrn im engeren Wortsinn, sondern gegen den Rat der Stadt stand. Der Rat der Stadt hatte seit 1226 die Lübecker Freiheitsrechte gegen manche Anfeindung verteidigt. Damals hatte Friedrich II. den Lübeckern das Reichsfreiheitsprivileg verliehen, in dem er ihnen zusicherte, daß Lübeck immer eine freie Stadt des Reiches sein solle.³¹ Es hatte seitdem manche Begehrlichkeiten von benachbarten Fürsten und Grafen gegeben, aber der Lübecker Rat hatte sich mit juristischem Sachverstand und den Möglichkeiten einer reichen Kaufmannsstadt zur Wehr gesetzt.³² Am Ende des 13. Jahrhunderts hatte der Rat der Stadt eine Reihe von Statuten eingeführt, in denen der Lübecker Bischof eine ungebührliche Verletzung der geistlichen Gerichtsrechte sah. Er verhängte das Interdikt über die Stadt, und ein langer Konflikt mit dem wiederholten Wechsel von juristischer Argumentation und handgreiflicher Gewalt nahm seinen Lauf.³³ So wurden einige Monate nach der definitiven Verhängung des Interdikts am 29. März 1299 die Kurien der Domherren in der Stadt von städtischen Arbeitern zerstört, und dies war erst der Auftakt. Die

³⁰ Vgl. oben Anm. 16.

³¹ Vgl. Urkundenbuch der Stadt Lübeck (wie Anm. 16) Bd. 1, Nr. 35. Vgl. zur Entwicklung Lübecks im 13. Jahrhundert: Michael Lutterbeck, *Der Rat der Stadt Lübeck im 13. und 14. Jahrhundert. Politische, personale und wirtschaftliche Zusammenhänge in einer städtischen Führungsgruppe*, Lübeck 2002; Rainer Demski, *Adel und Lübeck. Studien zum Verhältnis zwischen adliger und bürgerlicher Kultur im 13. und 14. Jahrhundert*, Frankfurt/M. 1996; Andreas Ranft, *Lübeck um 1250. Eine Stadt im „take-off“*, in: Wilfried Hartmann (Hg.), *Europas Städte zwischen Zwang und Freiheit. Die europäische Stadt um die Mitte des 13. Jahrhunderts*, Regensburg 1995, 169-188; Antjekathrin Graßmann, *Lübeckische Geschichte*, Lübeck 1988, 79-144.

³² Vgl. zum juristischen Sachverstand in Lübecker politischen Konflikten des späteren 13. Jahrhunderts etwa Martin Kaufhold, *Deutsches Interregnum und europäische Politik. Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen 1230-1280*, Hannover 2000, 230-239, 294-300.

³³ Vgl. dazu Reetz (wie Anm. 16); ders., *Nachträge zu den Streitigkeiten zwischen Bistum und Stadt Lübeck um 1300*, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 45 (1965) 133-140.

Verhandlungen gestalteten sich schwierig und sollen hier nicht im einzelnen nachvollzogen werden.³⁴ Hier geht es nur um einen Punkt.

In dem ersten ausführlichen Entwurf einer Verhandlungslösung von 1308, den umzusetzen dann immerhin fast zehn Jahre in Anspruch nahm, bemühte man sich um einen tragfähigen Ausgleich. Das Interdikt aber, das bereits seit fast zehn Jahren auf der Stadt lastete – und tatsächlich fast noch einmal so lange in Kraft blieb –, wurde nicht eigens problematisiert. Vielmehr hielt der Vergleich fest: „Um die Lossprechung von Interdikt und Exkommunikation vom Apostolischen Stuhl zu erwirken, werden beide Seiten Procuratoren an diesen Stuhl entsenden, die sich um die Lossprechung von diesen Sentenzen in ehrlicher Absicht bemühen“.³⁵ Daß der Bischof mit dem Interdikt um den Erhalt weltlicher Besitzrechte gekämpft hatte, wurde nicht thematisiert. Von einem möglichen Mißbrauch des Interdikts war nicht die Rede.

Wie die zitierte Passage zeigt, war in den Vergleich noch eine dritte Kraft eingeschaltet: Die päpstliche Kurie. An der Kurie sollten die Prokuratoren beider Seiten die Aufhebung des Interdikts erreichen, „donec tota questio, que inter ecclesiam et civitatem vertitur, ab ipsa sede liberata ad optatum exitum deducatur“.³⁶ Auch das mag zunächst irritieren – war doch die Kurie eine eindeutig geistliche Größe, die man bei dem Kampf um die geistliche Gerichtsbarkeit auf der Seite der bedrängten Bischöfe vermuten würde, die ihre Gerichtsrechte verteidigten. Doch war das nicht mehr selbstverständlich. Denn die Kurie hatte unter dem streitbaren Bonifaz VIII. die Verhängung von Interdikten zur Durchsetzung von Schuldforderungen verboten.³⁷ Und so kam es daher wiederholt vor, daß sich die Städte mit der Bitte um Schutz vor solchen Interdikten an den Papst wandten. Was um 1308 die Bürger von Lübeck getan hatten, taten um 1400 die Bürger von Halberstadt, als sie sich wiederholt an den Papst wandten, um von ihm die Freistellung von einem Interdikt zu erhalten, das der Bischof über ihre Stadt verhängt hatte. Bonifaz IX. kam

³⁴ Vgl. zum Verlauf des Konflikts die detaillierte Darstellung von Reetz (wie Anm. 16) 176-252, zur Zerstörung der Kurien ebd. 176-191.

³⁵ Urkundenbuch des Bistums Lübeck (wie Anm. 16) Bd. 1, Nr. 429: „Super impetrandis a sede apostolica interdicti et excommunicationis relaxacionibus utraque pars suos procuratores et nuncios suis sumptibus procurandos ad sedem eandem destinabit, qui realaxationem et absolucionem sententiarum huiusmodi expensis consulum et communis absque omni dolo et fraude fideliter procurabunt, donec tota questio, que inter ecclesiam et civitatem vertitur, ab ipsa sede liberata ad optatum exitum deducatur“.

³⁶ Ebd.; vgl. zum Lübecker Prozeß an der Kurie Reetz (wie Anm. 16) 67-120.

³⁷ Vgl. die folgende Anmerkung. Das Verbot, ein Interdikt wegen unerledigter Schuldforderungen zu verhängen, hatte keinen Eingang in die Extravagantensammlungen Clemens' V. und Johannes' XXII. gefunden.

dieser Bitte unter Berufung auf seinen Vorgänger, Bonifaz VIII., nach, der solche Interdikte wegen finanzieller Auseinandersetzungen verboten hatte.³⁸ Dabei ist eines auffällig: Zwar ergriffen die Städte wiederholt Maßnahmen gegen Interdikte, die zur Eintreibung von Zahlungsrückständen verhängt wurden, und es gab auch vereinzelt Klagen von Landesherren über die unzumutbaren Zustände infolge solch häufiger Sanktionen (allerdings erklangen diese Stimmen erst im 15. Jahrhundert), aber grundsätzliche Erörterungen oder Problematisierungen finden sich nicht.³⁹ Das erschwert die Bearbeitung des Themas zunächst. Tatsächlich aber ist dieser Befund nicht nur ein Mangel, sondern auch ein historisches Phänomen.

Formulieren wir diesen Befund noch einmal klar. Obwohl das Interdikt im Ringen um die Landesherrschaft und die geistliche Gerichtsbarkeit eine häufige Begleiterscheinung war, unter der die Zeitgenossen durchaus litten, wurde es nicht als ein eigenes Problem verstanden und erläutert. Dabei hatte Lübeck im Jahre 1308 bereits ein zehnjähriges Interdikt erlebt. Und die Friedensvereinbarung verstand den Konflikt klar als ein Zerwürfnis „inter spiritualem et secularem potestatem“.⁴⁰ Als dieses Zerwürfnis 1317 endete, hatte es fast 20 Jahre gedauert. Als wenige Jahre später der große Konflikt zwischen Papst Johannes XXII. und König Ludwig begann, verhielt es sich ganz anders. Während des Kampfes Ludwigs des Bayern wurde der grundsätzliche Charakter dieser 20jährigen Auseinandersetzung um die deutsche Königswahl wiederholt thematisiert.⁴¹ Der Einsatz des

³⁸ Vgl. Gustav Schmidt (Hg.), Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, Bd. 1, Halle 1878, Nr. 673, vgl. auch ebd. 680. Der Papst untersagte die Verhängung eines Interdiktes aus Gründen, die im weiteren Sinne fiskalischer Natur waren (Nr. 673): „pro pecuniario debito vel pro cuiusvis monete vel pecunie quantitate quacunq[ue] occasione vel causa seu quovis quesito colore nec pro quacunq[ue] re mobili seu immobili aut se movente, que in pecuniam converti aut sub pecunie verbo de jure comprehendendi possit“; vgl. auch ebd. Nr. 620.

³⁹ So verlangten etwa die wettinischen Kurfürsten von Sachsen, Friedrich der Sanftmütige und Wilhelm III., Ende März 1443 die Verbesserung von gravierenden Problemen, die die geistliche Gerichtsbarkeit mit sich brachte: „Item das auch nirgend singen nach grebnis umb geldschulde nach umbe keynerlei andere geringe sache verslagen werden sulle“; Wilhelm Wintruff, Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgang des Mittelalters, Halle 1914, Anhang 3, 93 § 8. Vgl. zur Herrschaft der Brüder: Jörg Rogge, Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hochadel. Das Beispiel der Wettiner von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 2002, 157-207; vgl. zum Vorgehen einzelner Landesherren gegen das Interdikt auch Hashagen (wie Anm. 24) 209.

⁴⁰ Vgl. Urkundenbuch des Bistums Lübeck (wie Anm. 16) Bd. 1, Nr. 429 (515).

⁴¹ Vgl. dazu etwa Kaufhold, Gladius Spiritualis (wie Anm. 12); Ernst Schubert, Ludwig der Bayer im Widerstreit der öffentlichen Meinung seiner Zeit, in: Hermann Nehlsen/Hans-Georg Hermann (Hgg.), Kaiser Ludwig der Bayer. Konflikte, Weichenstellungen und Wahrnehmungen seiner Herrschaft, Paderborn 2002, 163-197.

Interdiktes zur Durchsetzung politischer Ziele der Kurie wurde überwiegend mißbilligt.⁴² Obwohl viele Zeitgenossen vom päpstlichen Interdikt gegen König Ludwig den Bayern direkt betroffen waren, übertrugen sie ihre Ablehnung des Interdiktes aber nicht grundsätzlich auf die Sanktion als solche. Man litt durchaus unter den zahlreichen Interdikten, die die Konflikte um Steuerzahlungen, Gerichtsrechte und Besitzansprüche begleiteten. Es waren Konflikte, die zu einem erheblichen Teil dem Problemfeld der Landesherrschaft zuzuschreiben waren. Aber grundsätzliche Reflexionen zu diesem Komplex finden sich auf der Ebene der Landesherrschaft nicht oder kaum. Dieser Befund, der zunächst irritierend erscheint, ist vielleicht der eigentliche Schlüssel zur Lösung des Problems.

Die Frage der Landesherrschaft wird häufig aus der Perspektive der Macht untersucht. Der Erzbischof von Köln und der Graf von Jülich, der Rat von Lübeck und der Bischof ebenso wie viele Bischöfe und angehende Landesherren, sie führten einen Machtkampf.⁴³ Das besondere Interesse für die Machtpolitik ist im universitären Alltag keine ungewöhnliche Erscheinung. „Macht“ ist eine bevorzugte Erklärungskategorie in studentischen Arbeiten. Die Berufung auf die Macht und die Konflikte um die Macht als historische Antriebskraft kann in der älteren Landesgeschichte viele Vorbilder finden, das Thema ist aber auch in jüngeren Arbeiten noch häufig präsent – durchaus nicht immer zu Unrecht.⁴⁴ Tatsächlich geht es im

⁴² Vgl. auch die Kritik des Dominikaners Johannes von Dambach an der Interdiktpraxis: Albert Auer, Eine verschollene Denkschrift über das große Interdikt des 14. Jahrhunderts, in: Historisches Jahrbuch 46 (1926) 532-549, Text 540-549.

⁴³ Vgl. etwa den oben (Anm. 26) zitierten Band: Land im Mittelpunkt der Mächte.

⁴⁴ Vgl. z. B. Roland Gerber, Das Ringen um die Macht. Die Berner Ratsgeschlechter am Ende des 13. Jahrhunderts, in: Christian Hesse u. a. (Hgg.), Personen der Geschichte – Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte. Festschrift für Rainer Christoph Schwinges zum 60. Geburtstag, Basel 2003, 3-24; Reinhart Butz, Herrschaft und Macht. Grundkomponenten eines Hofmodells? Überlegungen zur Funktion und zur Wirkungsweise früher Fürstenhöfe am Beispiel der Landgrafen von Thüringen aus dem ludowingischen Haus, in: Ernst Hellgardt u. a. (Hgg.), Literatur und Macht im mittelalterlichen Thüringen, Köln 2002, 45-84; Klaus Conrad, Herzogliche Schwäche und städtische Macht in der zweiten Hälfte des 14. und im 15. Jahrhundert, in: Werner Buchholz (Hg.), Deutsche Geschichte im Osten Europas. Pommern, Berlin 2002, 127-202; Rolf Hammel-Kiesow, Auf dem Weg zur Macht. Der Lübecker Kaufmann im 12. und 13. Jahrhundert, in: Gerlinde Thalheim (Hg.), Die Hanse. Macht des Handels. Der Lübecker Fernhandelskaufmann, Bonn 2002, 12-29; Karl-Otto Ambronn, Der Kampf um die Macht 1180–1245 oder das Werden der Kommune, in: Martin Angerer/Heinrich Wandewitz (Hgg.), Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit, 2. Aufl. Regensburg 1998, 57-70; Bernd Ulrich Hucker, Die Städte und ihre Bürger an den Hebeln der Macht, in: ders./Ernst Schubert/Bernd Weisbrod (Hgg.), Niedersächsische Geschichte, Göttingen 1997, 123-134.

politischen Geschehen mitunter um Machtfragen. Allerdings ist die Macht eine funktionale Größe. Sie ermöglicht die Durchsetzung von Anliegen, die denjenigen wichtig sind, die die Macht ausüben.⁴⁵ Dieser funktionale Aspekt der Macht – wozu brauchte der Landesherr seine Macht; warum kam es überhaupt zur Entstehung dieser Form von Landesherrschaft? –, die ja nicht unbedingt ein historisches Gesetz war, kommt mitunter zu kurz. Und die Problematik des Interdikts scheint mir einen wichtigen Hinweis auf eben dieses Problem zu geben.

Die Konstellationen vor Ort konnten mitunter von enormer Komplexität sein. In Halberstadt gab es eine Reihe von Stifts- und Kollegiatkirchen, es gab Bettelordenskonvente und es gab den Pfarrklerus.⁴⁶ Diese Geistlichen beriefen sich häufig auf ihren besonderen Status, wenn es um die Zuständigkeit der Gerichte ging oder wenn sie zur Einforderung von ausstehenden Zahlungen bei geistlichen Richtern das Interdikt erwirkten. Die Bürger ihrerseits wandten sich an den Papst, um durch ihn den Klerus daran zu erinnern, daß aus Gründen des Geldes kein Interdikt verhängt werden dürfe. Soweit scheinen die Fronten klar. Doch dabei blieb es nicht, denn in Halberstadt hatte der Bischof nicht nur die geistliche Gerichtsbarkeit inne, er war auch der weltliche Gerichtsherr. Und als im Jahre 1395 mehrere Halberstädter Kleriker – oder solche, die sich als Kleriker ausgaben – vor das weltliche Gericht des Bischofs gestellt wurden, da wehrten sich die anderen Geistlichen mit der Ausrufung des Inter-

⁴⁵ Vgl. die klassische Definition von Macht durch Max Weber: „Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.“; Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, 5. Aufl. Tübingen 1985, 28.

⁴⁶ Vgl. zum Klerus in Halberstadt auch das bereits zitierte päpstliche Schreiben (Schmidt, wie Anm. 38, Bd. 1, Nr. 673), in dem der Papst die besondere Problemlage anspricht, daß es in Halberstadt viele Kleriker gebe, die bei Konflikten um Geldzahlungen vor dem geistlichen Gericht häufiger die Verhängung des Interdikts bewirkten; vgl. zu Halberstadt auch: Gudrun Wittek, Einigkeit und Abgrenzung. Konfliktbewältigung durch Stadtbürgertum und Klerus in den Städten des Bistums Halberstadt und Magdeburg im 13. und 14. Jahrhundert, in: Werner Freitag u. a. (Hgg.), *Politische, soziale und kulturelle Konflikte in der Geschichte von Sachsen-Anhalt. Beiträge des landesgeschichtlichen Kolloquiums am 4./5. September 1998 in Vockerode, Halle/Saale 1999*, 57-77; Michael Scholz, Konflikt und Koexistenz. Geistliche Fürsten und ihre Städte in Mitteldeutschland im späten Mittelalter, in: ebd. 79-99; Uwe Grieme, Die Auseinandersetzungen zwischen Bischof, Klerus und Stadt in Halberstadt im 14. und 15. Jahrhundert, in: ders. u. a. (Hgg.), *Bischof und Bürger. Herrschaftsbeziehungen in den Cathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters*, Göttingen 2004, 185-210; Barbara Pätzold, Beziehungen zwischen Klerus und Bürgertum in Halberstadt vom 13. bis 15. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für die Geschichte des Feudalismus* 9 (1985) 81-114.

dikts über Halberstadt, wobei sie sich auf einen Erlaß Urbans V. gegen die Verurteilung von Klerikern durch ein weltliches Gericht beriefen. Allerdings waren die verurteilten Geistlichen nachts und ohne Licht in der Stadt angetroffen worden.⁴⁷ Damit verstießen sie gegen eine Regelung, die der Bischof angesichts der Unsicherheit in der Stadt erlassen hatte: Nachts hatte man in Halberstadt auf öffentlichen Wegen ein Licht mit sich zu führen. Doch schienen die dunklen Gestalten das Licht zu scheuen. Denn als sie von den Nachtwächtern auf die Bestimmung aufmerksam gemacht und zur Zahlung eines Bußgeldes aufgefordert wurden, wurden sie handgreiflich, warfen mit Steinen auf die Nachtwächter und ergriffen die Flucht. Später konnten sie an anderer Stelle aufgegriffen werden und wurden dann dem weltlichen Richter vorgeführt.⁴⁸

Dies waren die Niederungen der Landesherrschaft, aber sie helfen uns doch, die Anforderungen an die Landesherren besser zu verstehen. Sie waren in solchen schwierigen Verhältnissen mitunter sehr konkret.

Der Landesherr sollte Frieden und Ordnung garantieren. Das war der abstrakte Anspruch. Aber er sollte für seine Untertanen auch garantieren, daß sie ihr Geld bekamen, wenn ihnen jemand länger etwas schuldig blieb. In einem Vertrag zwischen dem Landgrafen Friedrich dem Jüngeren von Thüringen und dem Erzbischof von Mainz im März 1436 wurde die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts folgendermaßen eingeschränkt: Wenn jemand gegen einen anderen in einer weltlichen Angelegenheit Klage führe, dann solle diese Klage vor dem weltlichen Gericht verhandelt werden: „wann der cleger dann also vorkommet, so sal man dem cleger von dem beclagitten helfen [...] binnen drien tagen und sechs wochen“. Der erste

⁴⁷ Vgl. Schmidt (wie Anm. 38) Bd. 1, Nr. 653.

⁴⁸ Vgl. ebd.: „tamen postmodum dilectis filiis Johanne Smalejan et Johanne Snamekere, pro clericis Halb. Se gerentibus et predicti statuti non insciis, cum nonnullis aliis suis comitibus post sonum campane huiusmodi in publica via dicte civitatibus absque lumine aliquo per dictos custodes repetis et pigneribus ab eis pro dicta pena juxta prefatum statutum per eosdem custodes petitis, iidem clerici et comites huiusmodi pignera dare recusantes, arreptis lapidibus in dictos custodes projiciendo ac alias eos insequendo ipsos graviter offenderunt et manus ipsorum custodum taliter evaserunt, cumque subsequenter dicti custodes de premissis conquesti fuissent“. Entsprechende städtische Ordnungen über den nächtlichen Ausgang mit Licht waren keine Seltenheit, vgl. etwa die wiederholten disziplinarischen Maßnahmen, die die Heidelberger Universität im Jahre 1402 gegen Studenten unternahm, die nachts unbeleuchtet in der Stadt umherstreiften: „Item quatenus nullus vestrum post pulsum campane sine lumine incedat nec clamorem faciat vel tumultus sub pena unius floreni“; Jürgen Miethke (Hg.), *Die Amtsbücher der Universität Heidelberg*, Reihe A: *Die Rektorbücher der Universität Heidelberg*, Bd. 1/Heft 2, Heidelberg 1990, Nr. 348; vgl. auch ebd. Nr. 163 sowie Bd. 1/Heft 1, Heidelberg 1986, Nr. 104 und 114.

Anlaufpunkt war also das weltliche Gericht, wo etwa Zahlungsklagen zuerst verhandelt wurden. Allerdings war die Passage noch nicht zu Ende, und der Zusatz ist wohl die hier eigentlich wichtige Stelle: „Werde dann dem clegere bynn solcher cziyt nicht gehuelfen, so mag der dann von nuwes sinen beclagiten ader schuldiger laden und mit geistlichem gerichte erfordern“.⁴⁹ Der Landgraf von Thüringen, der das häufige Interdikt aus Gründen der schlechten Zahlungsmoral für eine schlimme Erscheinung hielt, gestand hier zu, daß seine Untertanen in dem Fall, in denen er ihnen kein Recht verschaffen konnte, das geistliche Gericht anrufen durften. Die Frist von drei Tagen und sechs Wochen war nicht sehr lang, und wir erkennen hier wohl einen wichtigen Grund für die Häufigkeit von Interdikten. Es waren die zahlreichen Landeskinder, die selber Wert darauf legten, daß ihre Zahlungsforderungen im Ernstfall mit wirksamen Sanktionen unterstützt wurden. Und erst in dem Moment, in dem ein weltliches landesherrliches Gericht mit derselben Sicherheit garantieren konnte, daß seine Urteile auch umgesetzt wurden, wie sie das Gericht des Bischofs bot, waren die Kläger bereit, vor ein solches weltliches Gericht zu ziehen.⁵⁰ Hier ging es um begründete Interessen. Die Macht der Landesherrschaft stand immer wieder vor diesen eminent praktischen Herausforderungen.

Das Interdikt und der Kampf um die geistlichen Gerichtsrechte würden sich durchaus für eine abstrakte Erörterung der landesherrlichen Gewalt eignen – wenn die landesherrliche Gewalt im 14. und 15. Jahrhundert sich an dieser Erörterung beteiligt hätte. Die Landesherren und ihre Berater haben dies indes kaum getan. Hier läßt sich durchaus ein Unterschied zu der Ebene des Königtums feststellen. Im Kampf um die Kronrechte wurde der Einsatz des Interdikts auch von den Fürsten, deren Rechte ja tangiert waren, weitgehend abgelehnt.⁵¹ Auf der Ebene der Landesherrschaft ist diese Diskussion im 14. und früheren 15. Jahrhundert noch nicht erkennbar. Anders als für den ohnehin nicht sehr mächtigen römisch-deutschen König war die Frage der Macht für viele Landesherren zunächst eine praktische Herausforderung. Und die häufige Erwähnung von Interdikten auch im 15. Jahrhundert ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß diese Herausforderung noch lange Zeit bestehen blieb. Das Interdikt und der

⁴⁹ Beide Zitate: Wintruff (wie Anm. 39) Anhang 1.

⁵⁰ Vgl. auch ebd. 7: „Im letzten Grunde war aber an ein Ausscheiden der geistlichen Gerichtsbarkeit in Thüringen, wie in anderen Territorien erst zu denken, wenn es gelang, in der weltlichen Rechtsprechung einen Ersatz zu schaffen.“

⁵¹ Vgl. dazu etwa das Vorgehen der Fürsten und vieler Städte gegen das päpstliche Interdikt im Kampf mit Ludwig dem Bayern; vgl. Kaufhold, *Gladius Spiritualis* (wie Anm. 12) 210-247.

Erfolg geistlicher Gerichte lassen sich als Indikatoren für eine noch schwache öffentliche Ordnungsgewalt verstehen. Allerdings nicht in dem Sinne, daß diese weltliche Ordnungsgewalt sich noch immer nicht gegen die Macht des Klerus durchgesetzt hätte, sondern in dem Sinne, daß die Zeitgenossen ihre Schwäche vielerorts erlebten und sich aus dieser Erfahrung heraus weiter an die geistlichen Richter wandten.⁵²

Damit stehen wir vor der Aufgabe, die Entstehung der Landesherrschaft als einen Prozeß zu verstehen, in dessen Verlauf unter den komplexen Bedingungen des spätmittelalterlichen Reiches den Menschen die Sicherheit gegeben werden sollte, daß ihre rechtmäßigen finanziellen Ansprüche bezahlt würden und daß sie nachts in den Straßen ihrer Stadt keinen dunklen Gestalten begegneten, die sie mit Steinen bewarfen. Das ist eigentlich eine reizvolle Herausforderung.

⁵² Vgl. dazu etwa Hashagen (wie Anm. 24) 218f.